

Verordnung über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs

vom 7. März 2003

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 97 Absatz 3 der Bundesverfassung¹
und Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986² gegen den unlauteren
Wettbewerb,

verordnet:

Art. 1 Konsumentenschutzverfahren

Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Konsumentinnen und Konsumenten und Anbieterinnen und Anbietern bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken sehen die Kantone ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor. Der Streitwert bemisst sich nach der eingeklagten Forderung, ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren.

Art. 2 Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs

Artikel 1 gilt für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs sinngemäss. Dabei ist das Verfahren auch auf Streitigkeiten ohne Streitwert anwendbar.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Dezember 1987³ über die Streitwertgrenze in Konsumentenschutzverfahren wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

7. März 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

SR 944.8

¹ SR 101

² SR 241

³ AS 1988 232